

Gemeinde Nattheim

Datenschutzhinweise für Fremdunternehmen

zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragserfüllung die Vertraulichkeit gemäß Artikel 28 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zu wahren.

(2) Die Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.

(3) Dem Auftragnehmer informiert sich über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz-Neu (DSAnpUG) und weitergeltenden Gesetzen (sofern er noch nicht informiert ist). Diese Pflicht erstreckt sich ebenfalls auf die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch seine Beschäftigten und wird den Datenschutz und die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

(4) Der Auftragnehmer wird hiermit darüber belehrt, dass die Mitarbeiter einer besonderen Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen ihrer Kunden unterliegen. Der Auftragnehmer muss daher in geeigneter Form alle Mitarbeiter, die er im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzt, über das Erfordernis außerordentlicher Vertraulichkeit unterrichten und diese auf die besondere Verschwiegenheit verpflichten.

(5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Arbeiten nur durch die auf die Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter durchgeführt werden.

(6) Die Einschaltung bzw. Beauftragung von Subauftragnehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers möglich.

(7) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Datenschutzhinweise entstehen, ersatzpflichtig.